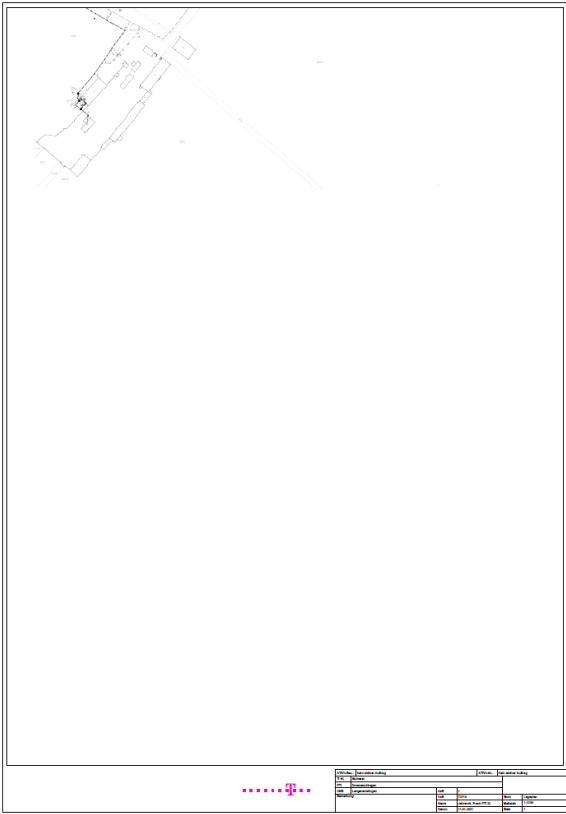


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 14.12.2020 – 15.01.2021
1.1	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Haus der Landwirtschaft Amriswilstraße 60 88400 Biberach Kein Rücklauf	
1.2	Deutsche Telekom AG Technik GmbH Löwentorbogen 11 70376 Stuttgart <u>Schreiben vom 11.01.2021</u> Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum BPL-Verfahren und Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Gegen den Bebauungsplan und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.suedwest@telekom.de abgefragt werden. Anlagen: Lagepläne Telekomanlagen (Bestand)	
		BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 13.01.2021</u></p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 17.12.2020</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirring-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2021</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Dies ist keine Zusage für die Einspeisung des Solarparks. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2021</u></p> <p>In obiger Angelegenheit gibt das Landesamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p>	
1.6.1	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 (3) S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Langenenslingen, erforderlich sein. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist.</p>	<p>Der entsprechende Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in der Verbandversammlung des GVV Riedlingen am 20.12.2020 gefasst. Mit dem entsprechenden Auslegungsbeschluss ist Ende 2022 zu rechnen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6.2	<u>Naturschutz</u>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund unzureichender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgeben. In der Folge finden sich Bedingungen und Hinweise zur Vervollständigung der Unterlagen.</p> <p>Die Alternativenprüfung ist weitgehend unzureichend, da hier Standorte gewählt wurden, die von vornherein aufgrund der Schutzgebietskulissen ausgeschlossen sind (Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb"). Der gewählte Standort wird zwar als weitgehend geeignet erachtet, jedoch hätten auch Standorte außerhalb des Gemeindegebiet betrachtet werden müssen die nicht unmittelbar einem Ausschlusskriterium unterliegen.</p> <p>Die Angabe des Kartierungszeitraum für Vögel ist zu unpräzise. Die Erhebungen sind von Mitte März an durchzuführen. Südbeck et al. 2005 verweist auf diesen Zeitraum, da wir aufgrund der Waldnähe und dem vorhanden Streuobstbaumbestand auch frühe Vögel betrachten müssen. Je nach Erkenntnissen aus den Begehungen sollte noch mind. eine weitere Begehung im Juli stattfinden. Die Angabe von Datum, Witterung und zeitlicher Dauer der Begehung ist obligat. Sollten sich Hinweise ergeben, dass das Gebiet für Rastvögel als relevant darstellt, ist eine entsprechende Erhebung durchzuführen.</p> <p>Die Artengruppe der Reptilien wird in der artenschutzrechtlichen Einschätzung des Umweltberichts nicht aufgeführt. Die Ruderalstrukturen entlang der Streuobstalleen stellen aber durchaus ein relevantes Habitat dar. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben mit einer Verbesserung der Struktur gerechnet werden kann. Um aber in der Bauphase keinen Verstoß nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu verursachen, sind entsprechende Erhebungen notwendig bzw. Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Entwicklung von Kleinstbiotopen im Vorhabengebiet zur Stärkung der Populationen erscheinen als zielführend.</p> <p>Die Artengruppe der Amphibien wird im Umweltbericht erwähnt und mit potentiellen Wanderbewegungen gerechnet. Hier geht die GutachterIn davon aus, dass sich durch das Vorhaben eine Verbesserung der Artengruppe einstellt. Jedoch gilt auch hier einen Verstoß nach § 44 BNatSchG in der Bauphase zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen (Bauzeit etc.) sind zu entwickeln, darzustellen und umzusetzen. Die Entwicklung von Kleinstbiotopen im Vorhabengebiet zur Stärkung der Wanderung erscheinen als zielführend.</p> <p>Das Vorhaben ist von drei Seiten von Wald eingeschlossen. Mit regem Wildwechsel ist zu rechnen. Diesem sollte in der Planung folge getragen werden. Bei der Besprechung mit der solnet GmbH am 16.3.2020 im Landratsamt Biberach wurden bestimmte Anforderungen an die Anlage gestellt. Diese beinhalteten Anforderungen die sich aus dem Handlungsleitfaden "Freiflächensolaranlagen" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2019) ergeben. Anlagen sollten immer untergliedert</p>	<p>Die Alternativenprüfung wurde zur Offenlage vollständig überarbeitet. Es werden nun auch Flächen außerhalb des Gemeindegebiets betrachtet.</p> <p>Die erste Begehung für die Brutvögel erfolgte am 23.03.2021. Im Rahmen der Begehungen haben sich keine Hinweise auf eine Bedeutung des Gebiets für Rastvögel ergeben. Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen bzw. Pferdeweiden.</p> <p>Es erfolgte eine Erfassung der Reptilien im Frühjahr und Spätsommer 2021. Es ist die Anlage von Totholzhaufen als Strukturen für Reptilien vorgesehen.</p> <p>Es erfolgte eine Erfassung der Amphibien im Frühjahr 2021. Es werden Laichgewässer zur Förderung der Amphibien angelegt.</p> <p>Entlang der Waldränder werden Grünstreifen mit einer Breite zwischen 18 und 25 m angelegt. Diese können zur Äsung genutzt werden. Der Wildwechsel ist entlang der bestehenden Wege weiterhin möglich.</p> <p>Von dem ca. 77,1 ha großen Geltungsbereich werden ca. 8,5 ha als Grünflächen angelegt. Dies entspricht ca. 11 % der Fläche. Zusätzlich wird unter den Modulen extensiv genutztes Grünland</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>werden. Die Modulflächen werden gruppiert und durch Grünstrukturen in Einzelflächen aufgeteilt. Die Richtgröße von 2-3 Hektar zusammenhängender Modulfläche sollte dabei nicht überschritten werden. Generell ist ein Freiflächenanteil von 25-50 Prozent anzustreben. Diese Flächen sollten nicht nur randlich der Anlage gelegen sein, sondern auch innerhalb der Module um Verbundelemente zu schaffen. Bei der aktuell beantragten Variante ist dies nicht zu sehen. Zur Sicherung der Ökokontomaßnahme im Süden des Planungsgebiets, ist der Bau des Zauns entlang der Maßnahme so durchzuführen, dass deren Zielerreichung nicht beeinflusst werden kann. Ein Pufferabstand ist einzuhalten. Einer Darstellung der Zuleitung zum Umspannwerk und dessen Standort sind fehlend aber mit zu behandeln.</p> <p>Die Gehölze sind zu erhalten. Ist dies nicht einzuhalten, sind Rodungen und Gehölzschnitte nur außerhalb der Schutzzeiten des § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG zulässig. Sprich nur vom 1.10. - 28.2.. Sind Rodungen oder Gehölzschnitte innerhalb des Schutzzeitraums nötig, ist ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag vorzulegen, welcher einen Verbotstatbestand von §§ 39 und 44 BNatSchG ausschließt. Baubedingt verlustige Gehölze sind zu ersetzen. Eine Eingrünung mit gebietstypischen Laubgehölzen ist anzustreben. Eine Gehölzliste kann bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden. Wir weisen darauf hin, dass ein möglicher "Überschuss" bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung keinem Ökokonto zugeschrieben werden kann. Alle getroffenen Maßnahmen stellen eine Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft dar.</p>	<p>entwickelt. Eine weitere Reduzierung der Modulfläche führt zu einem geringeren Stromertrag der Photovoltaikanlage. Da das Klimaschutzgesetz BW und das Bundes-Klimaschutzgesetz Ziele zur Reduktion der Treibhausgase vorschreiben, müsste dieser Strom aus erneuerbaren Energien an anderer Stelle produziert werden. Dies widerspricht dem Ansatz der Flächeneffizienz und führt insgesamt zu einer erhöhten Versiegelung und Zergliederung der Landschaft. Eine Reduzierung der Modulfläche ist daher nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Ökokontomaßnahme durch den Bau des Zaunes ist nicht zu erwarten. Der Zaun befindet sich nördlich der Ökokontomaßnahme. Hierdurch ist keine erhöhte Verschattung zu erwarten. Sollte es zu baubedingten Eingriffen in die Ökokontomaßnahme kommen, so wird diese wiederhergestellt.</p> <p>Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs bleiben vollständig erhalten.</p> <p>Die Eingrünung erfolgt überwiegend durch eine artreiche Saumvegetation. Zusätzlich werden Streuobstbäume, Laubbäume sowie Gebüsche gepflanzt. Der Bebauungsplan enthält Pflanzlisten heimischer Baum- und Straucharten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt.</p>
1.6.3	<p><u>Naturschutzbeauftragte:</u> Nach erfolgter Prüfung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, die jedoch bei Einhaltung folgender zusätzlichen Auflagen ausgeräumt werden können: Die vorhandenen Streuobststreifen stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Höhlenbäume und Lebensstätten für zahlreiche Arten dar. Diese müssen erhalten und erweitert werden, um den Eingriff in den Naturhaushalt im dortigen Bereich auszugleichen. Umzäunungen müssen derart angelegt werden, dass Wildtierkorridore offengehalten werden. Zäune stellen Gefährdungen für Rehwild und Wildschweine dar. Die Zauanlagen müssen regelmäßige Durchlässe/Austrittsmöglichkeiten für die angegebenen Wildarten bieten. Das Landschaftsbild ist wie folgt zu beschreiben: Acker- und Wiesenflächen umgeben von Waldgebieten. Die Flächen sind durch Streuobstanpflanzungen im Randbereich aufgelockert. In diesem Bereich sind Grünflächen vorhanden, die unter anderem Wildtieren zur Äsung dienen. Liegegebliebenes Obst auf den Streuobststreifen sind Nahrungsgrundlage für die verschiedensten Wildtiere. Ein freier und störungsarmer Zugang ist derzeit gewährleistet, da das Gebiet fernab der Bebauung liegt. Die</p>	<p>Die Streuobstbaumreihen bleiben vollständig erhalten und werden durch Nachpflanzungen ergänzt.</p> <p>Die Zauanlagen werden kleintierdurchlässig mit einer Bodenfreiheit von 20 cm hergestellt. Rehwild und Wildschweine können das Gebiet entlang der bestehenden Wege queren. Es sind Grünstreifen beidseitig der Wege vorgesehen.</p> <p>Es erfolgt keine Einzäunung der Streuobstbäume. Diese können weiterhin der Äsung von Wildtieren dienen.</p> <p>Die Wegeverbindung für Erholungssuchende bleibt erhalten. Durch Eingrünungsmaßnahmen wird die</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Erholungsfunktion der Landwirtschaft wird durch das Vorhaben beeinträchtigt, da der Eingriff in weiterhin unberührte Fläche erfolgt.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen möglich 1 notwendig: Pflanzung weiterer Streuobstbäume als Sichtschutz. Der Eingriff in den Naturhaushalt bzw. die Landschaft! das Landschaftsbild kann folgendermaßen ausgeglichen/ vermindert werden: Schaffung von Lebensräumen durch Erweiterung der bereits bestehenden Streuobstanlagen, Nisthilfen für Insekten, Fledermäuse und Vögel.</p>	<p>Anlage nach kurzer Zeit nicht mehr Einsehbar sein. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird damit nicht gesehen.</p> <p>Die Streuobstbaumreihen bleiben vollständig erhalten und werden durch Nachpflanzungen ergänzt. Da kein Eingriff in die Gehölze erfolgt, kommt es zu keinem Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten und Quartieren von Fledermäusen. Auf künstliche Nisthilfen wird daher verzichtet. Zur Förderung der Insekten werden zahlreiche Saumstrukturen angelegt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.6.4	<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Nach den LAI Vorschriften -Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012- kann es bei großen Photovoltaikparks auch über die 100m Grenze hinaus zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen kommen. Das Wohnhaus am Eisighof ist rund 140m von der Baugrenze entfernt. Das Wohnhaus wird zwar, unseres Wissens, von den Bestandsgebäuden abgeschirmt, dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass im eigentlichen Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden muss, in wie weit das Wohnhaus am Eisighof durch Lichtimmissionen geschützt ist. Wir möchten Ihnen empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002.</p>	<p>Auf die Erstellung des Gutachtens im Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der Ausrichtung der Module, der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, der Entfernung und der Abschirmung der Bestandsgebäude verzichtet.</p> <p>Im Schriftlichen Teil wird unter Hinweise 2.8 Immissionen folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Das Landratsamt Biberach Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass im eigentlichen Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden muss, in wie weit das Wohnhaus am Eisighof durch Lichtimmissionen geschützt ist.“</i></p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.6.5	<p>III. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung</p> <p>Die geplante Bebauung liegt in Zone IIIB im Wasserschutzgebiet "Langenenslingen - Wilflingen". Auf die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 27.07.1992 wird hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren sind folgende Maßgaben im Wasserschutzgebiet in Zone III B zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzinkte Rammprofile oder Einschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Bei Gründungen bis in die gesättigte Zone ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist (allgemeiner Grundwasserschutz). - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem 	<p>Der Hinweis aus auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes ist unter 2.4 Grundwasserschutz bereits enthalten.</p> <p>Dieser Hinweis wird wie folgt ergänzt: <i>„Verzinkte Rammprofile oder Einschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Bei Gründungen bis in die gesättigte Zone ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist (allgemeiner Grundwasserschutz). Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.“</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.	Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. BV: Wird berücksichtigt
1.6.6	Abwasser Das Niederschlagswasser soll zur Versickerung gebracht werden. Die Regeln der Technik, das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.v. (DWA) und die Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 sind bei der Planung, Herstellung und dem Betrieb einer Versickerungsanlage zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf die Erfordernisse der 30 cm dicken Humusschicht (Bodenfilter) verwiesen. Werden Buntmetalle als Dachdeckung benutzt dürfen nur dauerhaft beschichtete Bleche als Dachdeckung verwendet werden. Für evtl. anfallendes Schmutzwasser verweist das Wasserwirtschaftsamt auf den § 46 Wassergesetz, der die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung regelt.	Im Schriftlichen Teil wird unter Punkt 1.5 Maßnahme 3 folgender Text ergänzt: <i>„Insbesondere wird auf die Erfordernisse der 30 cm dicken Humusschicht (Bodenfilter) verwiesen. Werden Buntmetalle als Dachdeckung benutzt dürfen nur dauerhaft beschichtete Bleche als Dachdeckung verwendet werden. Für evtl. anfallendes Schmutzwasser verweist das Wasserwirtschaftsamt auf den § 46 Wassergesetz, der die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung regelt.“</i> BV: Wird berücksichtigt
1.6.7	Altlasten/Bodenschutz Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Folgende Hinweise sind grundsätzlich zu beachten: - Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/) zu bewerten. - Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden. - Der im Zuge der Errichtung der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. - Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm ² , keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen. - Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben. - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.	Das Schutzgut Boden wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt. In den Örtlichen Bauvorschriften wird unter Punkt 4. Erdaushub folgende Ergänzung vorgenommen: <i>„Eine flächige Planierung (Nivellierung) des Geländes bzw. eine Veränderung des dort anstehenden natürlichen Bodenprofils ist nicht zulässig.“</i> Ist im Schriftlichen Teil unter Punkt 1.5 Maßnahme 5. Schutz und Wiederherstellung von Böden bereits enthalten. In den Hinweisen wird unter Punkt 2.1 Bodenschutz und Erdaushub folgende Ergänzung vorgenommen: <i>„Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit möglichst bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm², keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen.“</i> Ist im Schriftlichen Teil unter Punkt 1.5 Maßnahme 5. Schutz und Wiederherstellung von Böden bereits enthalten. Ist in den Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 4. Erdaushub bereits enthalten. BV: Wird berücksichtigt
1.6.8	Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen. Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6.9	IV. Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt bringt als Träger öffentlicher Belange gegen das skizzierte Vorhaben	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>grundsätzliche Bedenken vor. Diese Bedenken zielen zum einen auf fehlerhafte bzw. unvollständige Unterlagen und zum anderen auf Verstöße des Vorhabens gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ab. Insgesamt führen diese Bedenken nach unserer Einschätzung dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Diese Einschätzung soll im Folgenden begründet werden.</p> <p>1) Die vorliegenden Unterlagen beachten lediglich die Vorgaben des Regionalplanes Donau-Iller von 1987. Derzeit befindet sich aber die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller in Aufstellung. Diese Gesamtfortschreibung wurde am 23.07.2019 öffentlich bekannt gemacht und ist daher nach §4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>2) Durch das geplante Vorhaben werden ca. 80 ha landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung genommen. Dies entspricht im Flächenumfang einem vollständigen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Eine derartig raumgreifende Planung steht aus unserer Sicht keinesfalls im Einklang mit Plansatz 5.1.1 des Landesentwicklungsplans von 2002, welcher einen grundsätzlichen Schutz von Freiraumstrukturen fordert.</p> <p>3) Daneben ergeben sich aus einem derart umfangreichen Flächenverlust auch Auswirkungen auf die regionale Landwirtschaft, z.B. ggf. Existenzbedrohung einzelner Betriebe durch einzelbetrieblich große Flächenverluste oder Verwerfungen auf dem Pachtmarkt. Diese Fragestellungen werden durch die vorliegenden Unterlagen nicht behandelt. Wir erheben daher an dieser Stelle agrarstrukturelle Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>4) Der Landesentwicklungsplan von 2002 fordert unter Plansatz 3.1.9, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, um somit die Inanspruchnahme von Freiräumen möglichst zu begrenzen. Im Hinblick auf Freiflächenanlagen wird diese Forderungen im Entwurf des Textteils zum Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller in der Fassung vom 23.07.2019 unter Plansatz B V 2.2 zur Nutzung von Solarenergie weiter konkretisiert. Demnach sollen aus regionalplanerischer Sicht Anlagen zur Nutzung der Solarenergie vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden (Plansatz B V 2.2 Satz 1) und demgegenüber soll die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft vermieden werden (Plansatz B V 2.2 Satz 3). Weiterhin führt der Textteil in Satz 3 aus, dass die freie Landschaft nur dann für Freiflächenanlagen in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf vom 23.07.2019 wird im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Gemeinde Langenenslingen heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 177 ha. Nach einer umfassenden Standortalternativenprüfung ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 80 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft wurden in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung verstärkt berücksichtigt. Die Flächen gehören alle einem Eigentümer. Dieser hatte die Flächen in der Vergangenheit an Landwirte weit außerhalb der Gemeinde verpachtet. Es sind daher keine großen Verwerfungen beim örtlichen Pachtgefüge zu erwarten.</p> <p>Die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage widerspricht nicht dem Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplanes. Das Ziel, die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken, wird in der Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller weiter konkretisiert. Hier werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt, um zusammenhängende, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen zu sichern. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem solchem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde zur Offenlage vollständig überarbeitet. Hierbei werden verstärkt die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Anspruch genommen werden darf, wenn durch eine umfassende Standortkonzeption die Flächeneignung bzw. das Fehlen von besser geeigneten Standortalternativen nachgewiesen wird. Eine solche Prüfung von Standortalternativen liegt den vorgelegten Unterlagen zwar bei, ist aber aus unserer Sicht wenig aussagekräftig, da sich der Suchraum ausschließlich auf die Gemeinde Langenenslingen bezieht. Aus unserer Sicht ist es fragwürdig den Suchraum für ein solch raumbedeutsames Projekt derart zu verkleinern. Daneben fällt auf, dass auch eine weniger raumgreifende Alternative (45 ha) geprüft wurde, diese aber nicht auf Grund der kleineren Fläche, sondern auf Grund anderer Restriktionen verworfen wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, warum dann nicht auch die anderen Alternativen auf den deutlich kleineren Flächenumfang von 45 ha (im Vergleich zu 80 ha) begrenzt wurden. Im Hinblick auf die Frage, ob andere Alternativstandorte die Landwirtschaft weniger belasten, ist auch festzustellen, dass keines der Flurstücke aus alternativen Standorten bei uns angefragt wurde, ob es sich dabei um Flächen der benachteiligten Agrarzone handelt. Eine eigene Abfrage der fraglichen Flurstücke hat gezeigt, dass sämtliche Flurstücke der anderen drei Alternativen Bestandteil der benachteiligten Agrarzone waren. Die Flurstücke der Alternative in Wilflingen waren nicht Teil der benachteiligten Agrarzone. Somit ist zunächst davon auszugehen, dass die drei Standortalternativen neben dem Standort in Wilflingen, die im Gegensatz zum Standort Wilflingen, alle drei innerhalb der benachteiligten Agrarzone liegen, die Landwirtschaft weniger belasten. Solche Fragen wurden in der Prüfung der Alternativstandorte nicht behandelt.</p> <p>Insgesamt erscheint uns die Prüfung der Standortalternativen vor dem Hintergrund einer geplanten Inanspruchnahme von 80 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange wenig aussagekräftig und äußerst pauschal. Daher ist die vorgelegte Prüfung von Standortalternativen aus unserer Sicht unzureichend. Weiterhin ist, wie von uns bereits in anderen Verfahren angemerkt, eine unvoreingenommene Prüfung notwendig. Dies beinhaltet unter anderem auch die Möglichkeit, dass eine Prüfung auch ergeben kann, dass keine der untersuchten Alternativen geeignet ist. Eben dieser Sachverhalt drängt sich aus Sicht der Landwirtschaft bei der Abwägung der Alternativen 2 bis 4, die sich nicht nennenswert voneinander unterscheiden, auf. Es ist fraglich ob überhaupt einer der Standorte geeignet ist. Daneben sollte eine unvoreingenommene, ergebnisoffene Prüfung auch nicht durch bereits geschaffene Tatsachen beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass wie unter Punkt 6.2 der Begründung dargestellt, bereits Nutzungsverträge mit dem Eigentümer der Flächen aus Alternative 4 geschlossen wurden, obwohl die eigentliche Prüfung der Standortalternativen den zuständigen Behörden erst im</p>	<p>Betrachtungsraum war das gesamte Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Riedlingen.</p> <p>Für den gesamten Verwaltungsraum (31.550 ha) muss dieser eine Fläche von 631 ha an Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieflächen ausweisen um besagtes 2 % Ziel der Regierung nachzukommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung bekennt sich der Träger der Planungshoheit bewusst dazu, an einer von der Bevölkerung akzeptierten Stelle, in dieser Größenordnung dieser Forderung Rechnung zu tragen. Im gesamten Suchlauf des Projektentwicklers wurde in ganz Baden-Württemberg nicht an einer einzigen Stelle eine vergleichbar geeignete Stelle insbesondere bezogen auf die Verfügbarkeit und Betriebswirtschaftlichkeit, gefunden. Mit 80 ha brutto und 66,9 ha netto Baufläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Zieles von 631 ha (ca. 10%) im Verband gelegt um insbesondere in den Bereichen im Donautal (Riedlingen, Unlingen, Uttenweiler, Dürmentingen, Ertingen) nicht wertvollerer Böden der Vorrangflur I in Anspruch nehmen zu müssen. Die Bündelung von großen Flächen wird zukünftig entscheiden, in wieviel Bereichen insgesamt die Landschaft durch den Bau der Anlagen überprägt wird.</p> <p>Die vollständige Überarbeitung der Standortalternativenprüfung hat stattgefunden.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

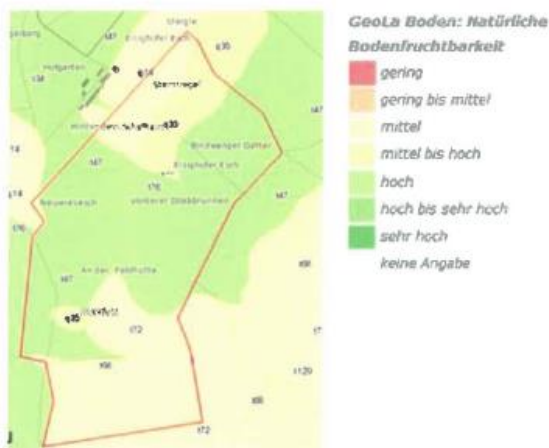
Behandlung der Stellungnahmen

Rahmen dieses Verfahrens zur Stellungnahme vorgelegt und abgestimmt wurde. Unter diesen Voraussetzungen ist eine neutrale Prüfung und Abwägung der Standortalternativen nicht möglich.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamts verstößt die vorliegende Planung sowohl gegen den Landesentwicklungsplan (Plansatz 3.1.9) sowie den weiter konkretisierenden Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller (Plansatz B V 2.2 Sätze 1 und 3).

Darüber hinaus führt der Textteil aus, dass bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen auf eine gute Einbindung in das Landschaftsbild geachtet werden muss (Plansatz B V 2.2 Satz 2). Schon allein auf Grund der Größe von 80 ha wird unseres Erachtens gegen diesen Plansatz verstoßen, da das Vorhaben in jedem Fall landschaftsüberprägend ist und sich daher weder einfügen wird noch einbinden lässt.

5) Der Entwurf des Textteils zum Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller in der Fassung vom 23.07.2019 äußert sich unter Plansatz B I 2.1 zu landwirtschaftlichen Belangen. Aus regionalplanerischer Sicht ist der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft zu erhalten. Insbesondere landwirtschaftlichen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Plansatz B I 2.1 Satz 2). Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bewertet einen bedeutenden Teil des Vorhabensgebiets als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (s. beigefügten Kartenausschnitt).



Auf Grund der in weiten Teilen hohen Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Vorhabensgebiets verstößt das beantragte Vorhaben gegen den Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller.

6) Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat das Land Baden-Württemberg gesetzgeberisch lenkend auf die Errichtung von Freiflächenanlagen eingewirkt. Unter §1 wird dargestellt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien zwar vorangetrieben werden soll, aber gleichzeitig sollen auch die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden. In Bezug auf die

Die Auswirkungen des Solarparks auf das Landschaftsbild wurden untersucht. Aufgrund seiner eher versteckten Lage weist das Gebiet keine Fernwirkung auf. Die Beeinträchtigungen im Nahbereich werden durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert.

Gemäß den genaueren Bodenschätzungsdaten weist lediglich das Flurstück 2012 eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die übrigen Flächen weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Bodenfruchtbarkeit wurde als Kriterium in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Nach Abwägung aller Belange rechtfertigt die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit keine Herausnahme dieses Flurstücks aus dem Geltungsbereich. Der überragende öffentliche Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus regenerativer Energie und das Ziel der Klimaneutralität wird in diesem Fall höher gewichtet.

Der Regionalverband Donau Iller wird durch die Festlegung der Ausweisung von 2% seiner Fläche in den nächsten Jahren insgesamt ca. 5.773,5 ha netto Baufläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitstellen müssen. Einen geeigneteren Standort in dieser Größenordnung wird auch dieser nicht finden, unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen und der Verfügbarkeit.

Die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlage in benachteiligten Gebieten ist nicht als Ausschlusskriterium für Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse zu betrachten.

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Landwirtschaft sollen diese Interessen gewahrt werden, indem besonders geeignete landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden (siehe hier auch Punkt 4 dieser Stellungnahme) und Flächen von wirtschaftlicher Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe geschont werden.</p> <p>Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden von seiner Verordnungsermächtigung nach §37c EEG2017 Gebrauch zu machen und ermöglicht, dass neben Freiflächenanlagen entlang von Bahnlinien oder Autobahnen und Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen auch Freiflächenanlagen, im benachteiligten Gebiet an Ausschreibungsverfahren teilnehmen dürfen.</p> <p>Im Allgemeinen kann eine Freiflächenanlage erst durch die Teilnahme an Ausschreibungen überhaupt eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreichen. Somit ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier lenkend auf die Entwicklung von Freiflächenanlagen eingewirkt hat und daher die Entwicklung von Freiflächenanlagen außerhalb der genannten Gebietskriterien unterbinden will.</p> <p>Das skizzierte Vorhabengebiet ist nicht Teil der benachteiligten Agrarzone und entspricht damit keiner der genannten Gebietskriterien. Unter Punkt 2 der vorliegenden Begründung zum beantragten Bebauungsplan "Solarpark Langenenslingen-Wilflingen" wird dieser Umstand auch zur Kenntnis genommen, es wird aber gleichzeitig angeführt, dass die Anlage auf Grund der Größe auch ohne Teilnahme an der Ausschreibung wirtschaftlich sei.</p> <p>Es daher davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben gegen §1 FFÖVO verstößt und damit nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Zusammenfassung In folgenden Punkten sind die vorliegenden Unterlagen fehlerhaft</p> <p>a) Die Plansätze der in Aufstellung befindlichen und öffentlich bekannt gemachten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller werden entgegen der Vorgaben des §3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Verbindung mit §4 Abs. 1 ROG nicht berücksichtigt und behandelt.</p> <p>b) Die vorliegende Prüfung der Standortalternativen ist nicht ergebnisoffen und mit stark eingegrenztem Suchraum durchgeführt worden und kann daher nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Daneben fehlen in der Prüfung die Belange der Landwirtschaft als Entscheidungskriterium vollständig (z.B. Wertigkeit der Böden, Anzahl der betroffenen Betriebe, waren die Flächen Bestandteil der benachteiligten Agrarzone, usw.). Auch eine Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft (z.B. eventuelle Existenzbedrohung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächenverluste) fehlen gänzlich.</p>	<p>Zwischenzeitlich ist die Ausweisung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Energiewende auch durch steigende Energiepreise so wichtig geworden, dass auch Anlagen die aufgrund Ihrer Lage keine EEG-Vergütung in Anspruch nehmen können, wirtschaftlich betrieben werden können.</p> <p>Dies ist mit Nichten der Fall.</p> <p>Diese werden vollumfänglich in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft insbesondere Wertigkeit der Böden, Anzahl der betroffenen Betriebe, Flächen Bestandteil der benachteiligten Agrarzone, Pacht- und Marktpreisgefüge, Existenzbedrohung Flächenverlust usw. werden alle in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>c) Keine der in der Prüfung von Alternativstandorten genannten Fläche wurde beim zuständigen Landwirtschaftsamt hinsichtlich der Zugehörigkeit zur benachteiligten Agrarzone angefragt. Daher gehen wir davon aus, dass dieses Kriterium nicht Bestandteil der Prüfung war. Diese Vorgehensweise erachten wir als grob fehlerhaft.</p> <p>Wie von uns dargestellt verstößt das beantragte Vorhaben nach unserer Auffassung gegen folgende öffentlich-rechtliche Vorgaben</p> <p>a) Plansatz 5.1.1 Landesentwicklungsplan von 2002 b) Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan von 2002 c) Plansatz B V 2.2 Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller d) Plansatz B I 2.1 Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller e) §1 der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) von 2017</p> <p>Hinweise Gemäß den Daten des statistischen Landesamts betrug der jährliche Flächenverbrauch der Gemeinde Langenenslingen in den Jahren 2011 bis 2018 durchschnittlich 6,78 ha. Die Gemeinde Langenslingen hat damit den vierthöchsten Flächenverbrauch unter allen Gemeinden im Landkreis Biberach. Ob in einer solchen Gemeinde eine Flächeninanspruchnahme von 80 ha mit dem Ziel der Senkung des Flächenverbrauchs vereinbar ist, sollte von der dafür zuständigen Behörde kritisch geprüft werden.</p> <p>Fazit: In Bezugnahme auf die vorgebrachten Punkte bringen wir gegen dieses Vorhaben ausdrücklich agrarstrukturelle Bedenken vor. Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange erteilt den vorgelegten Unterlagen ausdrücklich keine Zustimmung.</p>	<p>Die Abfrage der Zugehörigkeit zu benachteiligten Agrarzone ist nicht ausschließlich beim Landwirtschaftsamt möglich.</p> <p>Siehe Ausführungen in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung. Ein Verstoß gegen einer der genannten Ziele und Grundsätze (öffentlich-rechtliche Vorgaben) wird vom Träger der Planungshoheit nicht gesehen.</p> <p>Insgesamt können durch den Bebauungsplan gegenüber dem Ausgangszustand max. 4.630 m² vollständig versiegelt werden. Weitere max. 14.210 m² innerhalb des Bebauungsplanes können gegenüber dem Ausgangszustand als Weg oder Platz mit wassergebundener Decke geschaffen werden. Damit liegt die tatsächlich versiegelte Fläche bezogen auf die Gesamtgröße des Bebauungsplanes mit 77,1 ha maximal bei knapp über 2,4% der Fläche. 97,6 % der Fläche bleiben damit unbebaut, weil die Flächen unterhalb der Module unangetastet bleiben. Von einem übermäßig hohen Flächenverbrauch kann auch weil eine Rückbauverpflichtung existiert nicht gesprochen werden.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.6.10	<p>V. Forstamt <u>Waldabstand:</u> Zum geplanten Vorhaben grenzt Wald nördlich, östlich, südlich und westlich auf den Flurstücken 2009, 2010, 2016, 2020, 2024, 2042/18 und 2725 an. Ein Abstand von 30m zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird vom Kreisforstamt jedoch ausdrücklich empfohlen. Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Außerdem sollte eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung gewährleistet sein und Bewirtschaftungserschwernisse vermieden werden. Das Risiko umstürzender Bäume ist hoch und nimmt aufgrund Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Dürre, Brände, Stürme, sowie Schädlingen zu. Da Herr Franz Schenk Freiherr von Stauffenberg sowohl Eigentümer der Bau- wie auch der Waldgrundstücke (vermutlich auch Bauherr der PV Anlage) ist, trägt er das Risiko für Sachschäden durch zu geringen Waldabstand selbst, zum anderen obliegt es</p>	<p>Der laut Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderliche 30 m Waldabstand wird eingehalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Herrn von Stauffenberg für eine ausreichende Verkehrssicherheit zu sorgen, ohne dass die Fläche ihre Waldeigenschaft verliert. <u>Waldfunktionen- & Waldbiotopkartierung:</u> Die Waldfläche auf Flst. 2020 ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen, außerdem ist auf der Waldbiotopkarte ein Fließgewässer mit naturnaher Begleitvegetation kartiert. Auf dem angrenzende Waldflurstück 2024 befindet sich südöstlich des Bauvorhabens Erholungswald Stufe 2. Die Waldbiotope auf diesem und auf Flst. 2024/18 sind in ausreichendem Abstand zur Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein ausreichender Abstand wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6.11	<p>VI. Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde (Frau Tröster; Tel: 07351/52-7587; adelheid.troester@biberach.de)</p> <p>Durch das Plangebiet führt die Gemeindeverbindungsstraße Wilflingen - Hundersingen, die gleichzeitig ebenso als Radwegverbindung über Dollhof nach Hundersingen genutzt wird. Außerdem quert im südlichen Bereich der Radweg von Egelfingen nach Binzwangen. Die befestigte Fahrbahnbreite der Gemeindeverbindungsstraße beträgt (gemessen im GIS) derzeit ca. 3,50 m, die Grundstücksbreite mehr als 7 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite ist derzeit mit 3 m geplant. Durch die StVO-Novelle ist vom Kfz-Verkehr beim Überholen ein erhöhter Abstand zu Radfahrern einzuhalten. Der beträgt nach § 5 Abs.4 StVO außerorts mindestens 2 m. Unter Einrechnung der Sicherheitsabstände müsste die Fahrbahnbreite der Gemeindeverbindungsstraße 5 m {für Pkw-Verkehr} und 5,7 m (Lkw-Verkehr) betragen. Für innerorts beträgt der Mindestabstand 1,50 m, so dass die Regelmaße für den Geschwindigkeitsbereich bis 50 km/h 4,50 m (Pkw-Verkehr) und 5,20 m (Lkw-Verkehr) betragen. Wir empfehlen, die geplante Fahrbahnbreite zumindest im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße auf mindestens 4,50 m bis 5 m festzulegen.</p>	<p>Die Fahrbahnbreite der Gemeindeverbindungsstraße und gleichzeitig Radwegeverbindung wird im Bebauungsplan mit mindestens 7,30 m geplant. Damit erfüllt sie die vorgeschriebene Fahrbahnbreite von 5,0/5,7m. Die geplante Fahrbahnbreite des landwirtschaftlichen Weges im Norden Flst. Nr. 2101 beträgt 4,65 m. Mit LKW Verkehr ist auf dem ausgewiesenen Rad- und Wanderweg nicht zu rechnen. Damit erfüllt auch dieser Weg die vorgeschriebene Fahrbahnbreite von 4,5 m. Die Straßen werden im Entwurf vermaßt.</p> <p>Über den Ausbauzustand entscheidet die Gemeinde in einem separaten Verfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.12	<p>VII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrlächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (50Kg C02 Löscher) 	<p>Die äußere Erschließung des Vorhabens erfüllt die genannten Voraussetzungen.</p> <p>Weitere brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der "Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach" zu erstellen	BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.7	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 13.01.2021</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.1	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik DAS LGRB weist darauf hin, dass in Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Juras (Oberer Massenkalk, Hangende-Bankkalke-Formation), die von Lössführender Fließerde, Holozänen Abschwemmmassen und Sedimenten der Scholterhaus-Subformation überlagert werden. Mit einem kleinräumigen deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerde und den Sedimenten der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.	Folgender Hinweis wird in den Schriftlichen Teil unter 2.5 Geotechnik aufgenommen: <i>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Juras (Oberer Massenkalk, Hangende-Bankkalke-Formation), die von Lössführender Fließerde, Holozänen Abschwemmmassen und Sedimenten der Scholterhaus-Subformation überlagert werden. Mit einem kleinräumigen deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerde und den Sedimenten der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen. In der Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind innerhalb des Planungsgebietes mehrere vermutete Verkarstungsstrukturen verzeichnet. Weitere Verkarstungserscheinungen (offene oder</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>In der Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind innerhalb des Planungsgebietes mehrere vermutete Verkarstungsstrukturen verzeichnet. Weitere Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Teile der Planungsfläche befinden sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilflingen, WSG-Zone IIIB. Auf die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis ist im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.4 Grundwasserschutz bereits enthalten: <i>„Teile der Planungsfläche befinden sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilflingen, WSG-Zone IIIB. Auf die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung wird verwiesen.“</i></p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.3	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung</p>	<p>Folgender Hinweis wird in den Schriftlichen Teil unter 2.5 Geotechnik aufgenommen: <i>„Die geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
1.8	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.02.2021</u></p> <p>I. Raumordnung Die Gemeinde Langenenslingen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Langenenslingen-Wilflingen“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Wilflingen, ca. 800 m südöstlich vom Ortsrand Wilflingens entfernt. Ca. 100 m nordwestlich liegt der Eisighof. Nordöstlich und westlich der geplanten Anlage befinden sich Ackerflächen. Im Osten, Süden und Westen sowie zum Teil auch im Norden befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich Waldflächen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerflächen, im nordwestlichen Bereich auch als Grünfläche mit Weidenutzung). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 80,4 ha. Als Art der Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Wald dargestellt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich sein wird. Im Landesentwicklungsplan ist als Ziel festgelegt: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“ (Plansatz 5.3.2 (Z)). In der Begründung zu diesem Plansatz wird umfassend erläutert, warum eine annähernd flächendeckende Land- und Forstwirtschaft gesichert werden soll. In den Planunterlagen findet keine Auseinandersetzung mit diesem verbindlichen Ziel des Landesentwicklungsplans statt. Auch vor dem Hintergrund der Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft ist eine sorgfältige Alternativenprüfung erforderlich, ob die Anlage ggf. an einem anderen Standort mit weniger landbauwürdigen Flächen errichtet oder der Umfang reduziert werden kann. Die in der Begründung dargestellte Alternativenprüfung genügt diesen Anforderungen nicht. Eine Auseinandersetzung mit</p>	<p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 26.11.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um 3,3 ha auf 77,1 ha verkleinert.</p> <p>Der entsprechende Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in der Verbandversammlung des GVV Riedlingen am 20.12.2020 gefasst. Mit dem entsprechenden Auslegungsbeschluss ist Ende 2022 zu rechnen.</p> <p>Gemäß den genaueren Bodenschätzungsdaten weist lediglich das Flurstück 2012 eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die übrigen Flächen weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Bodenfruchtbarkeit wurde als Kriterium in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Nach Abwägung aller Belange rechtfertigt die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit keine Herausnahme dieses Flurstücks aus dem Geltungsbereich. Der überragende öffentliche Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus regenerativer Energie und das Ziel der Klimaneutralität wird in diesem Fall höher gewichtet. Der Regionalverband Donau Iller wird durch die Festlegung der Ausweisung von 2% seiner Fläche in den nächsten Jahren insgesamt ca. 5.773,5 ha netto Baufläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitstellen müssen. Einen geeigneteren Standort in dieser Größenordnung wird auch dieser nicht finden, unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen und der Verfügbarkeit</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>dem genannten Ziel der Raumordnung ist im weiteren Verfahren erforderlich.</p> <p>Weder der Regionalplan 1987 noch der Regionalplannentwurf sehen am geplanten Standort verbindliche Ziele der Raumordnung vor.</p> <p>Der rechtverbindliche Regionalplan Donau-Iller enthält jedoch in weiten Bereichen ein Wasserschongebiet nach PS B XI 2.1: „Schutz der Wasservorkommen“: Grundwasser sowie die Quellwässer und oberirdischen Gewässer, letztere soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder geeignet sind, sollen für die langfristige Wasserversorgung geschützt werden. Über die Wasserschutzgebiete hinaus werden folgende noch nicht genutzte Grundwasservorkommen im baden-württembergischen Teil der Region als Wasserschongebiete ausgewiesen und in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" dargestellt: Im Donautal der Bereich zwischen Ertingen und Binzwangen, die Bereiche südlich Langenenslingen und zwischen Wilflingen und Egelfingen. Hingewiesen wird noch auf die im Regionalplannentwurf enthaltenen Grundsätze zu Freiflächensolaranlagen (PS B V 2.2 G (1) sowie PS B V 2.2 G (2)), welche primär auf eine gebäudebasierte Errichtung bzw. eine Errichtung auf vorbelasteten Flächen oder entlang von Infrastruktureinrichtungen zielen und eine gute Einbindung in das Landschaftsbild fordern. Die vorgelegte Planung steht nicht im Einklang mit diesen regionalplanerischen Vorgaben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Teile der Fläche Projektionsflächen des archäologischen Denkmalschutzes und im Einwirkungsbereich eines Kulturdenkmals entsprechend der Studie des Regionalverbands über „Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale in der Region Donau-Iller“ liegen. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller, der wir uns anschließen.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft insbesondere Wertigkeit der Böden, Anzahl der betroffenen Betriebe, Flächen Bestandteil der benachteiligten Agrarzone, Pacht- und Marktpreisgefüge, Existenzbedrohung Flächenverlust usw. werden alle in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise zum Grundwasserschutz sind im Schriftlichen Teil unter 2.4 enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Solarenergie enthält der Regionalplannentwurf u.a. folgende Vorgabe: „Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.“ Zudem soll eine „gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.“ Zur Feststellung, ob der Standort geeignet ist oder ob besser geeignete Standortalternativen vorhanden sind, wurde eine ausführliche Standortalternativenprüfung durchgeführt. Nach Abwägung der umweltfachlichen und (land-)wirtschaftlichen Belange ist der gewählte Standort zu bevorzugen. Trotz der Größe des Solarparks ergibt sich durch seine Lage eine gute Einbindung in das Landschaftsbild. Das Vorhaben entfaltet keine Fernwirksamkeit und ist nur im Nahbereich wahrnehmbar. Hier werden die Beeinträchtigungen durch zahlreiche Eingrünungsmaßnahmen gemindert. Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Gemeinde Langenenslingen heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 177 ha. Nach einer umfassenden Standortalternativenprüfung, welche ebenfalls die</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 80 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.</p> <p>Das Vorgehen bzgl. der archäologischen Denkmale wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Es wurden Sondagen durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8.1	<p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW. Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen -unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg- große Freiflächenanlagen im innerdeutschen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Mit einer Leistung von ca. 70 MW trägt das beantragte Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8.2	<p>III. Naturschutz Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass das artenschutzrechtliche Gutachten fehlt. S. 27 Umweltbericht: „Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist erst nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel möglich.“</p>	<p>Die erforderlichen faunistischen Erhebungen wurden 2020 und 2021 durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde zur Offenlage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese liegen jetzt vor.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.3	<p>IV. Gewässer und Boden <u>Grundwasserschutz</u> Das Vorhaben liegt zum größeren Teil innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebiets Langenenslingen / Wilflingen. Aus übergeordneter Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Beurteilung im Detail erfolgt durch die untere Wasserbehörde.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.4	<p>V. Landwirtschaft Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 80 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange erheblich betroffen sind. Durch die Planung werden 80 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um weit überdurchschnittlich große Ackerschläge, die besonders rationell bewirtschaftet werden können. Ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder und statistischen Daten sind entsprechend vorzügliche Ackerschläge dieser Größenordnung auf Gemarkungs- und Gemeindeebene nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden, so dass die Flächen von besonderer agrarstruktureller Bedeutung sind. Auch deren temporäre Umwidmung ist somit von agrarstruktureller Bedeutung.</p> <p>Bei der Umwidmung und der damit verbundenen Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Fläche in dieser Größenordnung (80 ha entspricht der durchschnittlichen Bewirtschaftungsfläche von ungefähr 2 landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde) sind auch negative Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und die damit verbundene Wettbewerbsfähigkeit vorhandener und verbleibender</p>	<p>Gemäß den genaueren Bodenschätzungsdaten weist lediglich das Flurstück 2012 eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die übrigen Flächen weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Bodenfruchtbarkeit wurde als Kriterium in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Nach Abwägung aller Belange rechtfertigt die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit keine Herausnahme dieses Flurstücks aus dem Geltungsbereich. Der überragende öffentliche Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus regenerativer Energie und das Ziel der Klimaneutralität ist in diesem Fall höher zu gewichten. Der Regionalverband Donau Iller wird durch die Festlegung der Ausweisung von 2% seiner Fläche in den nächsten Jahren insgesamt ca. 5.773,5 ha netto Baufläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitstellen müssen. Einen geeigneteren Standort in dieser Größenordnung wird auch dieser nicht finden, unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen und der Verfügbarkeit.</p> <p>Die überplanten Flächen gehören alle einem Eigentümer. Dieser hatte die Flächen in der Vergangenheit an Landwirte weit außerhalb der Gemeinde verpachtet. Es sind daher keine großen Verwerfungen beim örtlichen Pachtgefüge zu erwarten. Die Belange der Landwirtschaft insbesondere Wertigkeit der Böden, Anzahl der betroffenen Betriebe, Flächen Bestandteil der benachteiligten Agrarzone,</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>landwirtschaftlicher Familienbetriebe zu erwarten. Der Verlust einzelner großer Bewirtschaftungseinheiten (auch Pachtfläche), die deutlich mehr als 10% der Betriebsfläche für den Einzelbetrieb ausmachen dürften, kann von existentieller Bedeutung für einzelne landwirtschaftliche Betriebe sein und wird das Angebot an Pachtflächen auf Gemarkungs- und Gemeindeebene zumindest kurzfristig stark einschränken, was einen erheblichen negativen Effekt auf die örtlichen Pachtpreise erwarten lässt.</p> <p>Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Aufgrund der erheblichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange sind diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich kommt den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zu. Als Hilfe für die kommunalen Planungsträger wurden hierzu vom Umweltministerium Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgegeben und mit dem Ministerium Ländlicher Raum abgestimmt, gerade weil bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen Konkurrenzen mit der Landwirtschaft möglich sind, und eine übermäßige Beanspruchung auch von landwirtschaftlich wertvollen und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen verhindert werden soll.</p> <p>Wie in dem Hinweispapier dargestellt, obliegt es grundsätzlich der zuständigen Kommune vor Ort, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll. Hierbei bietet die Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte zu entwickeln, wobei auf Ebene der Bauleitplanung gut auf die örtlichen Besonderheiten eingegangen werden kann. Gleichzeitig wurde in den Hinweisen des Umweltministeriums auf eine mögliche Konkurrenz mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion hingewiesen, da die Faktoren, die für eine wirtschaftliche Nutzung eines Solarparks von Bedeutung sind, gleichzeitig maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für die nachhaltige ökonomische Landbewirtschaftung darstellen. Auf die Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Familienbetriebe, die in der Folge eines lokalen Entzugs von besonders rentablen Bewirtschaftungseinheiten entstehen können, wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.</p> <p>Eine Verantwortung besteht unseres Erachtens im Hinblick auf den Klimawandel nicht ausschließlich in der Schaffung neuer und weiterer Kapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energien, sondern auch in der Erhaltung von Standorten besonders leistungsfähiger Landwirtschaftsflächen, wie sie für den</p>	<p>Pacht- und Marktpreisgefüge, Existenzbedrohung Flächenverlust usw. werden alle in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wurde die Standortalternativenprüfung vollständig überarbeitet. In dieser werden verstärkt die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Nach Abwägung der umweltfachlichen und (land-)wirtschaftlichen Belange wird der gewählte Standort bevorzugt.</p> <p>Das Hinweispapier vom Umweltministerium wurde bei der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>

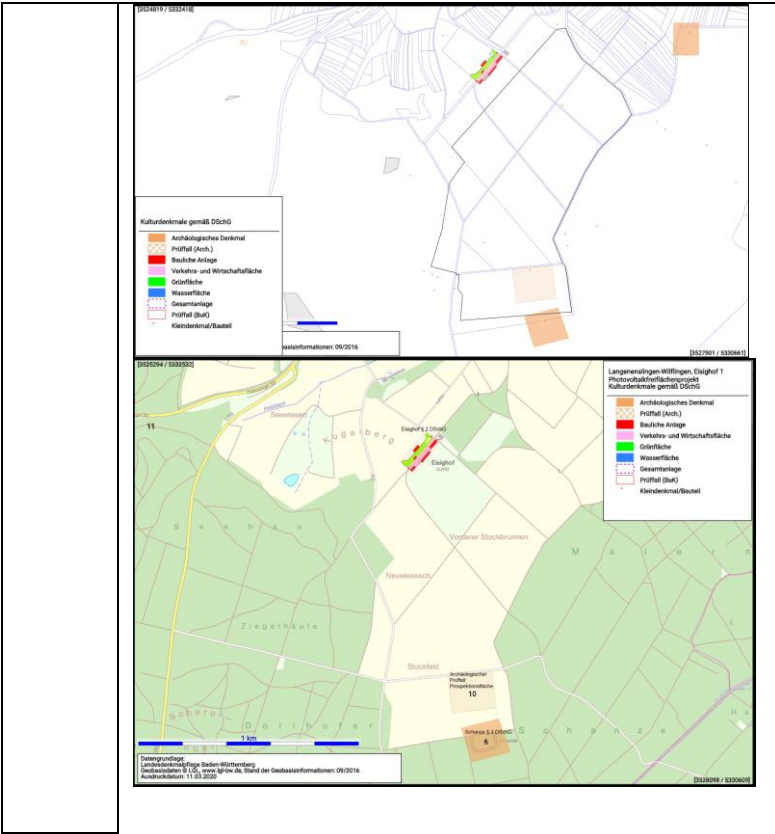
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>ökonomischen und effizienten Landbau von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde. Diese hatte laut Begründung zum Bebauungsplan zum Ziel, einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind, die Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange blieben hier unerwähnt. Es wurden entgegen den Empfehlungen des genannten Hinweis-papieres des Umweltministeriums allein die Festlegungen der Regionalplanung berücksichtigt, wobei im Regionalplan alle untersuchten Standorte nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind. Es wurde ungeachtet weiterer agrarstruktureller Kriterien offenbar geschlossen, dass die fehlende Darstellung als Vorranggebiet ein ausreichender Hinweis für eine geringe landwirtschaftliche Eignung aller Standorte ist, was aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine unzulässig verkürzte und pauschale Beurteilung agrarstruktureller Belange wäre. Die unterschiedliche agrarstrukturelle Bedeutung der untersuchten Standorte ist in den Unterlagen nicht dargestellt, blieb somit bei der Standortwahl unberücksichtigt, und kann damit auch im Rahmen einer erforderlichen Abwägung nicht ordnungsgemäß berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Beurteilung landwirtschaftlicher Belange, und um Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft möglichst gering zu halten, wird im Hinweis-papier des Umweltministeriums empfohlen, die Einstufung der landwirtschaftlichen Flächen in der Flurbilanz als qualifiziertes Instrument in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen. Da diese in die Standortalternativenprüfung nicht einbezogen wurde, können agrarstrukturelle Belange im Rahmen der erforderlichen Abwägung nicht ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Dies ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht von umso größerer Bedeutung, da auf dem Gebiet der Gemeinde Langenenslingen ein Großteil der Gemarkungen (Egelfingen, Emerfeld, Billafingen, Friedingen, Ittenhausen und Dürrenwaldstetten) einen erheblichen Anteil von eingeschränkt landbauwürdigen Flächen (Grenzfluren) aufweisen, und nur auf den übrigen Gemarkungen (Andelfingen, Langenenslingen und Wilflingen) Flächen der Vorrangfluren zu finden sind. Somit hätten aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allein die Gemarkungen, in welchen die Flächen überwiegend als Grenzflur eingestuft sind, in die Standortprüfung einbezogen werden müssen, zumal ungefähr die Hälfte der landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet als eingeschränkt landbauwürdig (Grenzflur) bewertet wurden und der Anteil landbauwürdiger Flächen im regionalen Vergleich damit stark unterrepräsentiert sind. Da insbesondere für weite Bereiche auf den Gemarkungen Billafingen, Egelfingen und Emerfeld der Regionalplan keine weiteren Festlegungen vorsieht, ist anzunehmen,</p>	<p>Zur Offenlage wurde die Standortalternativenprüfung vollständig überarbeitet. In dieser werden verstärkt die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Nach Abwägung der umweltfachlichen und (land-)wirtschaftlichen Belange wird der gewählte Standort bevorzugt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, auf agrarstrukturell ungünstigeren Lagen (Grenzflur) Solarfreiflächen-Anlagen zu realisieren.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind grundsätzlich Standorte von geringer agrarstruktureller Bedeutung (Grenzflur) bevorzugt für die Planungen von Solarparks in Betracht zu ziehen, auch wenn agrarstrukturell günstige Lagen aufgrund der wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Energieerzeugung für den Flächeneigentümer bevorzugt in Planungen einbezogen werden. Die Berücksichtigung von Interessen einzelner Grundstückseigentümer stellen jedoch keinen landwirtschaftlichen Belang dar.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist es bei der Realisierung von Freiflächensolaranlagen auf besonders landbauwürdigen Flächen nicht ausreichend, für die unbebauten Flächen eine Nutzung als Schafweide zuzulassen. Allein eine parallele Ackernutzung (Agrophotovoltaik) könnte agrarstrukturelle Belange angemessen berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt bestehen aus regional übergeordneter Sicht aufgrund der Größenordnung und der besonderen Landbauwürdigkeit der Flächen sowie der nicht ordnungsgemäßen Abwägung landwirtschaftlicher Belange erhebliche agrarstrukturelle Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Agrarstrukturelle Belange werden in der überarbeiteten Standortalternativenprüfung vollständig berücksichtigt. Die Nutzung der Flächen mit aufgeständerten Agriphotovoltaikanlagen würde das Landschaftsbild und die Denkmaleigenschaften des Eisighofes massiv und nachhaltig stören. Eingrünungsmaßnahmen wären bei Modulen in einer Bauhöhe 8 – 10 m wirkungslos.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.9	<p>Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Gewässer Robert-Bosch-Straße 17 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2020</u></p> <p>Aus Sicht der HWGK besteht keine Betroffenheit.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 47.2 Straßenbauverwaltung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.8</u></p>	
1.11	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 21.12.2020</u></p> <p>Aufgrund der enormen Raumwirkung eines derart großen Solarparks wurden wir bereits im März 2020 vorab in das Verfahren einbezogen. So konnte das Landesamt für Denkmalpflege seine Belange benennen und darum bitten, diese zu berücksichtigen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11.1	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden folgende Schutzgüter benannt: - Sachgesamtheit Eisighof, herrschaftliche Hofanlage (Domäne), um 1720/25 errichtet, mit späteren Um- und Ausbauten, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>- Kloster Heiligkreuztal (Gde. Altheim), raumwirksames Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG</p> <p>- Wilflingen (Gde. Langenenslingen), schützenswerte Ortslage mit städtebaulichen Dominanten: Schlossanlage (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DschG), Turm der ehem. Lupuskirche (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG)</p> <p>In Hinblick auf den Eisighof ist festzuhalten, dass dieser als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG keinen Umgebungsschutz genießt. Dennoch wurde dringend empfohlen, den Solarpark in respektvollem Abstand zu halten. Dies scheint mit der vorliegenden Planung gelungen, ein Abstand von 100 Metern wird eingehalten (Umweltbericht Punkt 5.6.3, Seite 38). In Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Klosters Heiligkreuztal und auch in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigung der Umgebung der städtebaulichen Dominanten der Ortslage von Wilflingen hat man entsprechenden Überprüfungen mit Sichtachsen durchgeführt. Der Umweltbericht legt in Punkt 5.7.1 und 5.7.2 (Seite 40f.) dar, dass eine „Beeinträchtigung für die Ortssilhouette von Wilflingen sowie das Kloster Heiligkreuztal (...) nicht zu erwarten“ ist. die Argumentation ist nachvollziehbar dargestellt, der Sachverhalt wird seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege ebenso eingeschätzt.</p> <p>Fazit: Der Solarpark wird sich zwar landschaftswirksam entfalten und insbesondere den Eisighof aus bestimmten Richtungen in seiner bisher fast ungestörten Einbettung in die Kulturlandschaft stören, doch werden damit keine gem. Denkmalschutzgesetz begründbaren Schutzgüter beeinträchtigt. Gegen die vorliegende Planung können daher keine Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11.2	<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Im Zuge der vorherigen Beteiligung wurden folgende Bedenken geäußert:</p> <p>Zum größten Teil außerhalb des geplanten Solarpark liegt eine sogenannte keltische Viereckschanze, ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Es handelt sich dabei um ursprünglich mit Wall und Graben, die häufig heute noch obertägig sichtbar sind, umgebene Anlagen. Da erfahrungsgemäß im Umfeld mit weiteren archäologischen und in diesem Fall bislang unbekanntem archäologischen Niederschlägen zu rechnen ist, sind durch die vorliegende Planung umfangreiche Teile dieser Gesamtanlage bedroht. Direkt nördlich, also vollständig innerhalb des Plangebietes liegt eine Verdachts- und Prospektionsfläche. Hier sind auf Luftbildern zwei Grundrisse von Mauern bzw. Gebäuden erkennbar, bei denen es sich ggf. um ein weiteres Kulturdenkmal handelt. Beide Anlagen würden durch den geplanten Solarpark massiv beeinträchtigt und in Teilen zerstört werden.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>öffentliches Interesse; eine undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erdarbeiten (auch Fundament, Verkabelung, Zuwegungen) archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) im Bereich der Verdachtsfläche und der anschließenden Teile der nördlichen Grundstücke durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, wo und in welchem Umfang sich Überreste des Kulturdenkmals erhalten haben. Die Kosten trägt der Planungsträger. Die Voruntersuchungen legen fest, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch eine private Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss. Der Bereich der südlich gelegenen Viereckschanze ist samt einem Sicherheitsabstand von ca. 30 Metern aus dem Plangebiet auszuschließen. Inzwischen fanden Gespräche zwischen dem Umweltplanungsbüro Menz und einer Vertreterin der ENBW statt. Dringlich empfohlen wurden dabei von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wiederholt, Sondagen im direkten Umfeld der Viereckschanze und der Prospektionsfläche durchzuführen, damit geklärt werden kann, wo und in welchem Ausmaß archäologische Befunde außerhalb der Viereckschanze vorhanden sind. Welche Maßnahmen zum Schutz der Denkmale erforderlich sind, wird im weiteren Verfahren festgelegt werden. Ansprechpartnerin ist: Frau Dr. D. Schmid: Tel. 07071/757-2415; mailto: do-ris.schmid@rps.bwl.de <i>Hinweis: Auf Seite 5, Punkt 2.2 ist der grundsätzliche Hinweis auf die §§ 20 und 27 mit falschem Ansprechpartner (s. oben) enthalten. Dieser wurde offensichtlich von einer anderen Planung übernommen. Die §§ 20 und 27 bezüglich von Zufallsfunden treffen zwar immer zu, sind in diesem Fall jedoch eindeutig zu wenig.</i></p>	<p>Die archäologischen Voruntersuchungen haben zwischenzeitlich stattgefunden.</p> <p>Aufgrund von Schutzmaßnahmen die gemeinsam abgestimmt wurden, ist dieser Abstand nicht mehr zwingend erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde aktualisiert.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
--	--------------------------------------



Nach Durchführung von Sondagen wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderliche Schutzmaßnahmen für die archäologischen Denkmale festgelegt und im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

BV: Wird berücksichtigt

1.12 Regionalverband Donau/Iller
 Schwambergerstraße 35
 89073 Ulm

Schreiben vom 28.01.2021

Die plangegenständliche Fläche überschneidet sich - abgesehen von dem auch in den Unterlagen erwähnten Wasserschongebiet des Regionalplans 1987 - nicht mit rechtskräftigen oder geplanten regionalplanerischen Festlegungen. Das Wasserschongebiet steht der geplanten Photovoltaikanlage hier nicht entgegen.

Aufgrund nachfolgend aufgeführter Punkte bestehen aus Sicht der Regionalplanung dennoch Bedenken hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit schützens- und erhaltenswerten Strukturen und Nutzungen sowie im Hinblick auf die in den Unterlagen dargestellte Standortbegründung:

- Direkt nördlich an den PV-Standortbereich angrenzend befindet sich die Hofanlage Eishof. Die Anlage wurde im Rahmen des Projekts "Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale in der Region Donau-Iller" des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landesdenkmalamtes in Bayern in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband als eines von 400 regionalbedeutsamen Denkmalen der Region identifiziert. Der entsprechende Steckbrief des Kulturdenkmals ist diesem Schreiben beigelegt. Die Errichtung einer PV-Anlage innerhalb des Denkmalwirkraums hätte erhebliche Auswirkungen auf Wahrnehm- und Erlebbarkeit dieses Denkmals, das nur in seinem

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt für Denkmalpflege äußert sich zum Eishof wie folgt:
Der Solarpark wird sich zwar landschaftswirksam entfalten und insbesondere den Eishof aus bestimmten Richtungen in seiner bisher fast ungestörten Einbettung in die Kulturlandschaft stören, doch werden damit keine gem. Denkmalschutzgesetz begründbaren Schutzgüter beeinträchtigt. Gegen die vorliegende Planung können daher keine Bedenken vorgetragen werden.
 Durch die dicht stehenden Gebäude und die angrenzenden Gehölze sind keine Beeinträchtigungen der Frontansicht des Eishofs zu erwarten.

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Wirkungszusammenhang mit den umgebenden Wiesen und Äckern entsprechend zur Geltung kommen kann. Eingrünungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang voraussichtlich als nicht ausreichend wirksam einzustufen.</p> <p>- Der Landwirtschaft werden in einem Umfang von rund 80 ha längerfristig Flächen mit guten Produktionsbedingungen (= landbauwürdige Flächen der Vorrangflur Stufe II der digitalen Flurbilanz) entzogen. Gemäß Kap. B III 1.2.1 des rechtskräftigen Regionalplans sollen die landwirtschaftlichen Flächen [...] so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Gemäß Plansatz B I 2.1 G (2) des Regionalplanentwurfs sollen landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>- Plansatz B V 2.2 G (1) des Regionalplanentwurfs sieht grundsätzlich eine bevorzugte Realisierung von Solaranlagen auf oder an baulichen Anlagen gegenüber Freiflächensolaranlagen vor. Plansatz B V 2.2 G (2) des Regionalplanentwurfs fordert die vorzugsweise Errichtung von Freiflächenanlagen an bereits vorbelasteten Standorten. Die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage in einem Umfang von über 80 ha an einem Standort, der keine wesentliche baulich-technische Vorprägung aufweist, steht nicht im Einklang mit diesen regionalen Entwicklungsvorstellungen.</p> <p>- Die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage dieser Größenordnung und an einem derartigen Standort erfordert eine belastbare und plausible Standortbegründung. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellte Standortalternativenprüfung (Punkt 6.3) diesen Anforderungen genügt. Zumindest die Auswahl der Alternativstandorte ist anhand der Darstellung in den Unterlagen nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Zwei der vier untersuchten Alternativflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Riedlinger Alb", der dritte Alternativstandort ist quasi ringförmig geschlossen direkt um den Langenenslinger Ortsteils Billafingen situiert, obwohl das Fehlen einer direkten Einsehbarkeit von der Wohnbebauung aus als wesentliches Kriterium für die Standortauswahl genannt wird. Aus welchen Gründen die zuvor genannten und nicht andere Standorte gewählt wurden, wird in den Unterlagen nicht dargelegt.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung des Planungsvorhabens ist uns derzeit noch nicht möglich. Die Unterlagen gehen nach unserer Auffassung nicht in ausreichendem Umfang auf die genannten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ein. Insbesondere bedarf es einer flächendeckenden, deutlich umfänglicheren und nachvollziehbar ausgearbeiteten Standortalternativenprüfung. Angesichts des Vorhabensumfangs sollte nach unserer Auffassung eine derartige Prüfung räumlich deutlich über den Gemeindebereich hinaus erweitert werden. Es wird angeregt,</p>	<p>Auf der Rückseite weist der Eisighof selbst eine Dachphotovoltaikanlage auf.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Gemeinde Langenenslingen heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 177 ha. Nach einer umfassenden Standort- alternativenprüfung, welche ebenfalls die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 80 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.</p> <p>Im Regionalplanentwurf werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt, um zusammenhängende, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen zu sichern. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem solchem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Um die Energiewende zu schaffen wird neben der Nutzung auf und an Gebäuden auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Größenordnung erforderlich werden.</p> <p>Plansatz B V 2.2 G (3) des Regionalplanentwurfs enthält folgende Vorgabe: „Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.“ Zudem soll gemäß Plansatz B V 2.2. G (2) eine „gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.“</p> <p>Zur Feststellung, ob der Standort geeignet ist oder ob besser geeignete Standortalternativen vorhanden sind, wurde die Standortalternativenprüfung grundsätzlich überarbeitet. Nach Abwägung der umweltfachlichen und (land-)wirtschaftlichen Belange wird der gewählte Standort bevorzugt. Trotz der Größe des Solarparks ergibt sich durch seine Lage eine gute Einbindung in das Landschaftsbild. Das Vorhaben entfaltet keine Fernwirksamkeit und ist nur im Nahbereich wahrnehmbar. Hier werden die Beeinträchtigungen durch zahlreiche Eingrünungsmaßnahmen gemindert.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>hierbei zumindest das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen zu betrachten. Darüber hinaus bestehen keine Einwände oder Anregungen.</p>	<p>Bei der Prüfung wurde das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen betrachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 15.12.2020</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.14	<p>Stadtbauamt Riedlingen Marktplatz 1 88499 Riedlingen</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Aus Sicht der Unteren Baurechtsbehörde bestehen zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 15.12.2020</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Verfahrens, sind derzeit <u>keine</u> Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.16	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.17	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Flurneuordnung Hauptstraße 25, 89584 Ehingen</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.6</u></p>	
1.18	<p>NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2021</u></p> <p>der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Zusendung der</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Riedlingen sowie die NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und der BUND- Regionalverband Donau-Iller, wie folgt Stellung: Wir begrüßen das Engagement der Gemeinde Wilflingen für den Klimaschutz und befürworten die Planung.</p> <p>Die Chance, Klima- und Naturschutz durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf einer Fläche voranzutreiben, sollte durch eine sehr sorgfältige Planung genutzt werden. Vor dem Hintergrund der Größe der Fläche und ihrer Beispielwirkung als erste Anlage ohne öffentliche Förderung sollte hier ein wirklich zukunftsweisendes pilottaugliches Projekt entwickelt werden.</p> <p>Deshalb senden wir ihnen einige Anmerkungen zum Umweltbericht. Die Punkte im Einzelnen: <i>(red. Anmerkung: Die Nummerierung entspricht der des Umweltberichtes zum Vorentwurf vom 26.11.2020)</i></p> <p>2 Beschreibung des Vorhabens</p> <p>Wesentlich für die spätere Eignung als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes und für die Entwicklung artenreicherer Grünlandgesellschaften, die dann wiederum für Insekten attraktiv sind, ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulen. Die GRZ von 0,7 erscheint vor diesem Hintergrund sehr hoch. Für den Bereich der vorhandenen Magerwiese (siehe 5.2.2) und die angrenzenden Bereiche sollte geprüft werden, ob zumindest abschnittsweise eine GRZ von 0,5 festgesetzt werden kann, um ausreichende Lichtzufuhr zuzulassen und die vorhandenen Pflanzengesellschaften zu erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der als Magerweide kartierte Bereich innerhalb des Geltungsbereichs ist sehr kleinflächig. Durch die Extensivierung der Grünlandnutzung ist in den besonnten Bereichen eine Ausweitung der mageren Bestände zu erwarten. In den überwiegend beschatteten Bereichen unterhalb der Solarmodule kann es zu einem Rückgang wertgebender Arten kommen, insgesamt ist jedoch, auch mit einer GRZ von 0,7 eine Vergrößerung der mageren Bestände zu erwarten.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.18.1	<p>5.2.2 Biotoptypen und Vegetation Grünland und Ackerflächen</p> <p>Beschrieben ist eine Magerweide mittlerer Standorte mit Wiesensalbei und Hornklee. Ein Erhalt und eine Kultivierung dieses Wiesentyps unter den Solarpaneelen wäre sehr wünschenswert. Dazu sollte über eine Reduktion der GRZ (evtl. 0,5) nachgedacht werden.</p> <p>Gewässer</p> <p>Der Erhalt der Mulden-/ Grabenstruktur ist zu fördern. Eine Anlage von temporär wasserführenden Mulden innerhalb des Solarparks, in der Nähe des Grabens, also im südöstlichen Planungsgebiet sollte vor dem Hintergrund des Zielartenkonzepts in die Planung einbezogen werden, um das Gebiet für Amphibien, aber auch für Insekten aufzuwerten.</p> <p>5.2.3.2 Fledermäuse</p> <p>Im Bebauungsplan wird vermutet, dass die Acker- und Grünlandflächen als Jagdhabitats dienen können. Dennoch ist keine Fledermauskartierung vorgesehen?</p> <p>Unsere Forderung deshalb: Eine Fledermauskartierung im Sommer 2021. Diese bildet dann die Grundlage für ein weiterführendes Monitoring.</p>	<p>Der als Magerweide kartierte Bereich innerhalb des Geltungsbereichs ist sehr kleinflächig. Durch die Extensivierung der Grünlandnutzung ist in den besonnten Bereichen eine Ausweitung der mageren Bestände zu erwarten. In den überwiegend beschatteten Bereichen unterhalb der Solarmodule kann es zu einem Rückgang wertgebender Arten kommen, insgesamt ist jedoch, auch mit einer GRZ von 0,7 eine Vergrößerung der mageren Bestände zu erwarten.</p> <p>Im Südosten und kleinflächig im Westen werden mind. 30 Laichgewässer für Amphibien angelegt.</p> <p>Da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, kommt es zu keinem Quartierverlust von Fledermäusen. Aufgrund des akustischen Spiegeleffektes und der Teilüberbauung wäre eine Beeinträchtigung von Fledermäusen denkbar. Diese kann jedoch durch einen ausreichenden Abstand der Module von den Waldrändern und durch die Erhaltung und Ergänzung von Leitlinien vermieden werden. Insgesamt ist durch die Umwandlung von Acker in Grünland</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.18.2	<p>5.2.6 Artenschutzrechtliche Auswirkungen Ganz wichtig ist hier eine umfassende Bestandsaufnahme, die neben den Vögeln auch Amphibien, Reptilien und Fledermäuse aber auch ausgewählte Insektengruppen umfasst (Heuschrecken, Wildbienen, Schmetterlinge, Käfer...). Nur dann ist während des Anlagenbetriebes ein sinnvolles Monitoring möglich, das auch positive Entwicklungen dokumentieren kann. Das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg sollte als Basis für die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs dienen (Siehe 5.2.1)</p> <p>5.7 Kultur und Sachgüter Eventuell ist der Bereich des Keltendenkmals gleichzeitig für die Erholungsnutzung und den Naturschutz aufzuwerten und ggf. auch mit Infotafeln zu versehen. Dieses könnte die Akzeptanz der Anlage sicherlich erhöhen.</p>	<p>von einer deutlich verbesserten Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auszugehen. Gezielte Untersuchungen werden daher nicht für notwendig erachtet.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt 2020 und 2021 erfolgten Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien und der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>). Zudem wurde ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen bei der Maßnahmenkonzeption berücksichtigt. Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitategnung auszuschließen.</p> <p>Auf Grundlage der nachgewiesenen wertgebenden Arten wurde das Maßnahmenkonzept entwickelt. Ein Monitoring innerhalb der Solarparkflächen ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Es liegt im Ermessen des Vorhabenträgers, ob ein freiwilliges Monitoring durchgeführt wird.</p> <p>Der Umgang mit dem Keltendenkmal wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. In den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Bereichen ist das Keltendenkmal nicht sichtbar. Der Umgang mit dem Keltendenkmal außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18.3	<p>6.2 Maßnahmen Maßnahme 2M-Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen Grundsätzlich befürworten wir die Durchlässigkeit für kleine Tiere um ihnen eine Nutzung und Querung der Anlage zu ermöglichen. Andererseits kann gerade für Bodenbrüter das Aussperren von Prädatoren zu einer deutlichen Erhöhung des Bruterfolges führen. Deshalb empfehlen wir die Entwicklung eines Zaunkonzepts: Die Größe der Anlage und ihre Untergliederung in mehrere eingezäunte Teilbereiche bietet die Möglichkeit, verschiedene Zaunkonzepte im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz zu überprüfen. Wir regen daher an, verschiedene Abschnitte mit unterschiedlichen Zaunarten zu sichern – wobei die tatsächlich erfassten vorkommenden Arten und das Zielartenkonzept den Ausgangspunkt der Überlegungen darstellen, so dass Details erst im weiteren Verfahren festgelegt werden können. Da die Flächen zeitlich versetzt von Schafen und Hühnern (Maßnahme 9A) beweidet werden soll, ist zusätzlich der Schutz vor dem Wolf auf den jeweils aktuell beweideten Flächen mit zu bedenken und entsprechend temporär zusätzlich ‚wolfssicher‘ zu zäunen. Deshalb sollte außerdem beim Schutz der umliegenden Biotope durch Verzicht auf Hundeeinsatz in der Nacht ein vorgesehener Einsatz von</p>	<p>Artenschutzrechtlich ist ein Monitoring für Bodenbrüter innerhalb der Solarparkflächen nicht erforderlich. Ob ein freiwilliges Monitoring durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Vorhabensträgers. Aufgrund der Kulissenwirkung durch die angrenzenden Wälder und die Streuobstbaumreihen ist die Feldlerchen-Dichte vergleichsweise gering. Um einen langfristigen Schutz vor Prädatoren zu bieten, müsste der Zaun mittels Betonfundament im Boden verankert werden oder es müsste eine stromführende Litze am Zaun geben. Alternativ können zusätzlich aufgestellte Elektrozaune verwendet werden. Die ersten beiden Optionen sollen im Solarpark nicht zum Einsatz kommen. Mobile Elektrozaune können später zum Schutz der Weidetiere oder für Monitoring-Zwecke aufgestellt werden. Dies liegt im Ermessen des Vorhabenträgers.</p> <p>Der Schutz der Schafe oder Hühner kann durch zusätzliche mobile Elektrozaune und Herdenschutzhunde erfolgen. Dies wird im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Herdenschutzhunden ausgenommen werden, sofern das zum Schutz von Schafen/Hühnern notwendig wird.</p> <p>Maßnahme 10 A Entwicklung von mageren Säumen ...</p> <p>Ist im Bereich der zu erhaltenden Einzelbäume eine mehrmalige Mahd des Unterwuchses zwingend erforderlich? Wir würden eine nur zweimalige Mahd befürworten.</p> <p>Wichtig ist auch bei den frisch angepflanzten Gebüschchen zu vermerken, dass sie nach 5-10 Jahren abschnittsweise auf den Stock zu setzen sind.</p>	<p>Um Nutzungseinschränkungen für den Bewirtschafter der zahlreichen Streuobstbäume zu vermeiden, wird hier eine mehrmalige Mahd zugelassen. Im Bereich der neu angelegten Wiesen und Säume wird die Pflege auf eine 1-2 malige beschränkt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18.4	<p>9. Überwachung</p> <p>Eine solche große Pilotanlage steht einerseits in der Verantwortung beispielhaft voranzugehen, gleichzeitig bieten sich durch die Flächengröße auch besondere Möglichkeiten im Hinblick auf ein Monitoring, da z.B. die Auswirkungen unterschiedlicher Pflege- und Zaunkonzepte vergleichend und langfristig durch ein Monitoring erfasst werden können.</p> <p>Da wir davon ausgehen, dass sich die Fläche insgesamt positiv entwickelt, kann ein solches Monitoring nicht nur hilfreiche Informationen für die Planung weiterer Solarparks liefern, sondern zu einer zunehmenden Akzeptanz von EE-Anlagen führen.</p> <p>Das anschließende Monitoring muss daher im nächsten Planungsschritt vor dem Hintergrund des Zielartenkonzepts genauer definiert werden und kann nicht pauschal der Gemeinde übertragen werden.</p>	<p>Ein Monitoring ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Ob ein freiwilliges Monitoring durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Vorhabenträgers.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.19	<p>BUND-Kreisverband Biberach Vorsitzende: Esther Franzen Postfach 1258 88382 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2021</u></p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.18</p>	<p>Siehe Behandlung unter 1.18</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 14.12.2020 – 15.01.2021
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</i>	
	<p>Langenenslingen, den</p> <p>Andreas Schneider Bürgermeister</p>	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>